**Satzung**

Katholische junge Gemeinde

N.N.



Stand TT.MM.JJJJ

# Grundlagen und Ziele

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ\*innen zusammen. Mitglied der KjG kann jede\*r werden, der\*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ[[1]](#footnote-2) sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

**Inhaltsverzeichnis**

[Grundlagen und Ziele 2](#_Toc154330169)

[§ 1. Allgemeines 4](#_Toc154330170)

[§ 2. Mitgliedschaft 4](#_Toc154330171)

[§ 3. Organe 5](#_Toc154330172)

[§ 4. Regelungen zur Amtszeit 5](#_Toc154330173)

[§ 5. Mitgliederversammlung 6](#_Toc154330174)

[§ 6. Leitungsrunde 8](#_Toc154330175)

[§ 7. Ortsgruppenleitung 10](#_Toc154330176)

[§ 8. Sachausschüsse 12](#_Toc154330177)

[§ 9. Arbeitskreise 12](#_Toc154330178)

[§ 10. Delegationen 12](#_Toc154330179)

[§ 11. Leitung der Ortsgruppe ohne Ortsgruppenleitung 13](#_Toc154330180)

[§ 12. Auflösung der KjG Ortsgruppe 13](#_Toc154330181)

[§ 13. Inkrafttreten der Satzung 14](#_Toc154330182)

## Allgemeines

#### Die Ortsgruppe führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG) N.N..

#### Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

#### Die Ortsgruppe bestimmt durch eine eigene Satzung im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung der Mittleren Ebene N.N. Leitung, Aufgaben, Gemeinschafts- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

#### ODER, wenn die KjG Ortsgruppe keiner KjG Mittleren Ebene angehört:

#### Die KjG Ortsgruppe bestimmt durch eine eigene Satzung im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbands KjG München und Freising Leitung, Aufgaben, Gemeinschafts- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

#### Zur Gründung einer KjG Ortsgruppe sind mindestens drei KjG Mitglieder notwendig.

#### Insofern keine andere Rechtsform für die KjG Ortsgruppe beschlossen worden ist, gilt diese privatrechtlich als nicht eingetragener Verein (vgl. §54 BGB) sowie kirchenrechtlich als freier Zusammenschluss (vgl. Can 215 CIC).

#### Die Mitglieder, die bei Eintritt in den Diözesanverband KjG München und Freising oder später ihre Zugehörigkeit zur Ortsgruppe erklärt haben, bilden die KjG Ortsgruppe N.N.. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der Ortsgruppenleitung.

#### Die Geschäftsstelle der Ortsgruppe ist Ort und Adresse.

#### Die Ortsgruppe ist Mitglied in der Mittleren Ebene N.N.. Sie ist Mitglied im BDKJ.

#### ODER, wenn die KjG Ortsgruppe keiner KjG Mittleren Ebene angehört:

#### Die Ortsgruppe ist Mitglied im Diözesanverband KjG München und Freising. Sie ist Mitglied im BDKJ.

##

## Mitgliedschaft

### Mitgliedschaft

#### Mitglieder der KjG N.N. sind sämtliche Mitglieder der KjG München und Freising, die ihre Mitgliedschaft in der KjG N.N. erklärt haben. Diese Erklärung bedarf der Zustimmung der Ortsgruppenleitung.

### Ausschluss von Mitgliedern

#### Ein Mitglied der KjG N.N. kann bei verbandsschädigenden Verhalten oder einem Verstoß gegen die Grundlagen und Ziele durch die Mitgliederversammlung aus der KjG N.N. ausgeschlossen werden.

#### Im Vorhinein ist ihm die Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu beziehen.

#### Widerspricht das Mitglied seinem Ausschluss in Textform, so hat die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung und Beratung hierüber verbindlich zu entscheiden.

## Organe

#### Die Organe der KjG Ortsgruppe sind die Mitgliederversammlung und die KjG Ortsgruppenleitung.

#### Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine Leitungsrunde einrichten.

#### Gremien und Ämter sind geschlechtergerecht zu besetzen. Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien und Ämter werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt bis zu einer Anzahl von zehn Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als zehn Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

#### Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlausschuss der aus bis zu fünf Personen besteht. Dieser ist geschlechtergerecht zu besetzen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden bis zum Ende der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ein Mitglied der Ortsgruppenleitung ist beratendes Mitglied. Der Wahlausschuss leitet die Wahl während der Versammlung. Ebenfalls ist er dafür zuständig im Vorfeld geeignete Kandidat\*innen zu suchen und auf der Versammlung vorzuschlagen.

#### Von der Verpflichtung der geschlechtergerechten Besetzung sind die KjG Ortsgruppen ausgeschlossen, die nur aus Mitgliedern eines Geschlechts bestehen.

## Regelungen zur Amtszeit

### Amtsantritt

#### Die Amtszeit eines in ein Amt der Ortgruppe gewählten Mitglieds beginnt mit Abschluss der Mitgliederversammlung, auf der es gewählt wurde.

### Ende des Amtes

#### Die Amtszeit eines in ein Amt der Ortgruppe gewählten Mitglieds endet mit Abschluss der Mitgliederversammlung, mit der seine Amtszeit endet oder auf der es seinen Rücktritt erklärt hat.

#### Die Amtszeit eines aus einem Amt der Ortsgruppe abgewählten Mitgliedes endet mit der Feststellung seiner Abwahl.

### Rücktritt

#### Das in ein Amt der Ortgruppe gewählte Mitglied kann seinen Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

### Ruhendes Amt

#### Das in ein Amt der Ortsgruppe gewählte Mitglied kann durch Erklärung gegenüber den anderen Mitgliedern dieses Amtes sein Amt ruhen lassen.

#### In der Zeit, in der das Amt ruht, beteiligt sich dieses Mitglied nicht an den für das Amt vorgesehenen Aufgaben.

#### Das ruhende Amt endet, wenn das Mitglied gegenüber den anderen Mitgliedern dieses Amtes erklärt, sein Amt wieder aufzunehmen oder die Amtszeit ausläuft.

##

## Mitgliederversammlung

### Allgemeines

#### Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Ortsgruppe.

#### Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Mittleren Ebenen-Vollversammlung oder -konferenz (wenn die KjG Ortsgruppe keiner KjG Mittleren Ebene angehört, bitte diesen Teil streichen) sowie der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Ortsgruppe.

#### Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

### Einberufung und Ablauf

#### Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsgruppenleitung spätestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin unter der Bekanntgabe des Tagungsortes und der Uhrzeit einberufen. Sie beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn dies die Leitungsrunde beschließt, ein Drittel der Mitglieder dies verlangen oder die Ortsgruppenleitung dies als notwendig erachtet.

#### Der Einberufung sind die vorläufige Tagesordnung sowie der Stimmschlüssel beizulegen. Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird von der Ortsgruppenleitung festgelegt.

#### Die Einberufung der Mitgliederversammlung geht den Mitgliedern der Mitgliederversammlung in Textform zu.

#### Anträge auf Abwahl der Ortsgruppenleitung, Anträge auf Satzungsänderungen, Anträge auf Geschäfts- und Wahlordnungsänderung und auf Auflösung der KjG Ortsgruppe sind besondere Anträge und den Mitgliedern der Mitgliederversammlung spätestens drei Wochen vor Beginn der Versammlung zugänglich zu machen. Sie können weder verspätet noch als Initiativantrag gestellt werden.

#### Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugänglich gemacht wird.

#### Den weiteren Ablauf über diese Satzung hinaus regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.(Hinweis: In der Satzung wird nur der minimale Standard für den Ablauf einer Versammlung geregelt. Solltet ihr bis jetzt noch keine eigene Geschäfts- und Wahlordnung haben, empfehlen wir euch dringend eine zu erstellen, da eure Ebene nicht in den Geltungsbereich der Geschäfts- und Wahlordnung der Diözesanebene fällt. Gerne könnt ihr euch an der Geschäfts- und Wahlordnung orientieren. Eure Geschäfts- und Wahlordnung darf eurer Satzung nicht widersprechen. Bei Rückfragen könnt ihr euch gerne an den Satzungsausschuss der Diözesanebene wenden)

### Zusammensetzung der Vollversammlung

#### Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder der Ortsgruppe N.N..

#### Beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:

##### ein Mitglied des Seelsorgeteams der Pfarrei beziehungsweise des Pfarrverbands in der beziehungsweise dem die KjG Ortsgruppe ihren Sitz hat

##### ein Mitglied der Mittlere Ebene Leitung

##### ODER, wenn die KjG Ortsgruppe keiner KjG Mittleren Ebene angehört:

##### ein Mitglied der Diözesanleitung

##### die gewählten Mitglieder des Wahlausschusses

##### die Kassenprüfer\*innen

#### Die Ortsgruppenleitung kann Gäste einladen.

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

#### Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

##### Beratung und Beschlussfassung über:

##### die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge

##### die Finanzen der Ortsgruppe

##### die Satzung der Ortsgruppe

##### die Jahresplanung

##### Entgegennahme des Jahresberichts der Ortsgruppenleitung und des Kassenberichts

##### Entlastung der Ortsgruppenleitung

##### Wahl der Ortsgruppenleitung

##### Wahl der geschlechtergerecht (nach § 3. (3) (ist als Querverweis eingebaut)) zu besetzenden Kassenprüfer\*innen

##### Wahl des Wahlausschusses

##### Abwahl einzelner Mitglieder der Ortsgruppenleitung

##### Einrichtung einer Leitungsrunde

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

#### Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit.

#### Besondere Anträge (nach 5.2. (4) (ist als Querverweis eingebaut)) bedürfen zu ihrer Annahme einer Zwei-Drittel-Mehrheit, der Antrag auf Auflösung der Ortsgruppe eine Drei-Viertel-Mehrheit.

#### Mehrheiten im Sinne dieser Satzung sind:

##### Eine einfache Mehrheit: Das Vorliegen der meisten Stimmen auf eine Entscheidungsmöglichkeit. Es ist nicht erforderlich, dass diese Entscheidungsmöglichkeit mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen enthält. Auf Enthaltungen lautende Stimmen bleiben unberücksichtigt.

##### Eine absolute Mehrheit: Das Vorliegen von mehr als der Hälfte der in der Beschlussfähigkeit festgestellten Stimmen für eine Entscheidungsmöglichkeit.

##### Eine Zwei-Drittel-Mehrheit: Das Vorliegen von mindestens zwei Dritteln der in der Beschlussfähigkeit festgestellten Stimmen für eine Entscheidungsmöglichkeit.

##### Eine Drei-Viertel-Mehrheit: Das Vorliegen von mindestens drei Viertel der in der Beschlussfähigkeit festgestellten Stimmen für eine Entscheidungsmöglichkeit.

#### Enthaltungen sind zulässig.

##

## Leitungsrunde

### Allgemeines

#### Die Leitungsrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der Ortsgruppe und stimmt die Interessen der einzelnen Gemeinschafts- und Arbeitsformen aufeinander ab.

#### Die Leitungsrunde findet regelmäßig, mindestens viermal im Jahr statt und wird von der Ortsgruppenleitung einberufen und geleitet.

### Zusammensetzung der Leitungsrunde

#### Zur Leitungsrunde gehören stimmberechtigt:

##### Alle Leiter\*innen der Gemeinschafts- und Arbeitsformen der Ortsgruppe. Besteht eine solche Gemeinschafts- oder Arbeitsform ohne Leitung, wählen ihre Mitglieder eine\*n Vertreter\*in, die sie in der Leitungsrunde vertritt.

##### Die Mitglieder der Ortsgruppenleitung.

#### Weitere stimmberechtigte und beratende Mitglieder können von der Leitungsrunde berufen werden.

#### Die Ortsgruppenleitung kann Gäste einladen.

### Aufgaben der Leitungsrunde

#### Der Leitungsrunde sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

##### Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der Ortsgruppe.

##### Sorge um die Mitgestaltung der Pfarrgemeinde beziehungsweise im Pfarrverband

##### Sorge um die Ministrant\*innenarbeit in der Ortsgruppe

##### Sorge um die Finanzen der Ortsgruppe und Sonderausgaben im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

##### Vorbereitung der Mitgliederversammlung

##### Erfahrungsaustausch und Weiterbildung

##### Austausch über Mädchen\* und Jungen\*-arbeit in der Pfarrei beziehungsweise im Pfarrverband

##### Gründung neuer Gemeinschafts- und Arbeitsformen

##### Berufung und Bestätigung der jeweiligen Gemeinschafts- und Arbeitsformen

##### Sorge um die Mitarbeit und Vertretung auf der Mittleren Ebene N.N.

##### ODER, wenn die KjG Ortsgruppe keiner KjG Mittleren Ebene angehört:

##### Sorge um die Mitarbeit und Vertretung auf der Diözesanebene der KjG München und Freising.

#### Ist in einer KjG Ortsgruppe keine Leitungsrunde eingerichtet, fallen die Aufgaben der Ortsgruppenleitung zu.

## Ortsgruppenleitung

### Allgemeines

#### Die Ortsgruppenleitung ist verantwortlich für die Geschäftsführung sowie die Leitung und Vertretung der Ortsgruppe. Sie arbeitet im Rahmen dieser Satzung, den Grundlagen und Zielen der KjG sowie der Beschlüsse der Organe der Ortsgruppe, der Mittleren Ebene (streichen, wenn die KjG Ortsgruppe keiner KjG Mittleren Ebene angehört) und der Diözesanebene.

#### Die Mitglieder der Ortsgruppenleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

#### Die Mitglieder der Ortsgruppenleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

### Zusammensetzung der Ortsgruppenleitung

#### Die Ortsgruppenleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Zu ihr gehören 6 Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind, sowie eine Geistliche Leitung, die geschlechtsunabhängig besetzt wird.

#### Das Amt der geistlichen Leitung können nur Personen ausüben, welche die für die Ausübung des Amtes notwendigen, in der Erklärung der Bundeskonferenz zum Amt der geistlichen Leitung (Anhang der Bundessatzung) genannten, Voraussetzungen erfüllen.

#### Von der Verpflichtung der geschlechtergerechten Besetzung sind die Ortsgruppen ausgeschlossen, die nur aus Mitgliedern eines Geschlechts bestehen.

#### Die Aufgaben der Ortsgruppenleitung können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

#### Mindestens ein Mitglied der Ortsgruppenleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für alle anderen Stellen der Ortsgruppenleitung müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB) zur Wahl zugelassen werden.

#### Das Amt der Ortsgruppenleitung ist persönlich, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

#### Die Ortsgruppenleitung kann für die Kassenführung eine\*n Kassierer\*in berufen.

### Aufgaben der Ortsgruppenleitung

#### Die Aufgaben der Ortsgruppenleitung sind insbesondere:

##### Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde

##### Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde

##### Vertretung und Mitarbeit auf der Mittleren Ebene

##### ODER, wenn die KjG Ortsgruppe keiner KjG Mittleren Ebene angehört:

##### Vertretung und Mitarbeit auf Diözesanebene der KjG München und Freising

##### Vertretung der Ortsgruppe in Kirche und Öffentlichkeit

##### Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ Jugendverbänden

##### Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege

##### Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei beziehungsweise im Pfarrverband tätigen Gemeinschaften und Gremien

##### Verantwortung über die Finanzen

##### Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen durch den Verband, insbesondere der Gruppenleiter\*innen und Ministrant\*innen

#### Es ist möglich, dass die Ortsgruppenleitung Aufgaben an Mitglieder der Leitungsrunde delegiert. Davon ausgenommen ist die „Verantwortung über die Finanzen“.

#### Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Ortsgruppenleitung Mitarbeiter\*innen und Referent\*innen berufen.

### Entlastung

#### Mit der Entlastung der Mitglieder der Ortsgruppenleitung (siehe dazu 5.4. (1) g) (ist als Querverweis eingebaut) dieser Satzung) endet jede im Berichtszeitraum (siehe dazu 5.4. (1) f) (ist als Querverweis eingebaut) dieser Satzung) begründete persönliche Haftung.

#### Die Ortsgruppe kann dann die entlasteten Mitglieder nicht mehr wegen der Handlungen innerhalb der Amtszeit finanziell zur Verantwortung ziehen.

#### Werden die Mitglieder der Ortsgruppenleitung nach der Entlastung von Außenstehenden wegen der Handlungen innerhalb der Amtszeit finanziell zur Verantwortung gezogen, so wird diese finanzielle Verantwortung von der Ortsgruppe übernommen.

## Sachausschüsse

#### Die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe kann für bestimmte Aufgaben geschlechtergerecht besetzte Sachausschüsse wählen. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von der geschlechtergerechten Besetzung ausgenommen.

#### Von der Verpflichtung der geschlechtergerechten Besetzung sind die KjG Ortsgruppen ausgeschlossen, die nur aus Mitgliedern eines Geschlechts bestehen.

#### Die Sachausschüsse werden immer durch eine Ortsgruppenleitung begleitet. Diese beruft auch die erste Sitzung ein.

#### Die Sachausschüsse sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

#### Die Sachausschüsse wählen sich eine Leitung.

#### Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen.

#### Die Sachausschüsse können sich Gäste einladen.

#### Die Tätigkeit eines Sachausschusses endet, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist oder die im Beschluss festgelegte Dauer zu Ende ist.

## Arbeitskreise

#### Arbeitskreise sind lose Zusammenschlüsse von Mitarbeiter\*innen zur Befassung mit dem gesetzten Schwerpunktthema. Die Mitglieder bedürfen keiner Wahl. Die Arbeitskreise sollen nach Möglichkeit geschlechtergerecht zusammengesetzt sein.

#### Arbeitskreise werden von der Mitgliederversammlung nach Bedarf zur Befassung mit einem Schwerpunktthema beschlossen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Arbeit.

#### Die Tätigkeit des Arbeitskreises endet, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt.

## Delegationen

#### Delegationen sind für alle Ebenen geschlechtergerecht (siehe dazu § 3. (3) (ist als Querverweis eingebaut) dieser Satzung) zu besetzen.

#### Delegationen mit zwei Delegierten sind mit zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen.

#### Wenn für eine Delegation keine Personen diversen Geschlechts zur Verfügung steht, kann diese Stelle mit einer männlichen oder weiblichen Person besetzt werden.

#### Delegationen sind zuerst durch die Ortsgruppenleitung wahrzunehmen. Nicht durch die Ortsgruppenleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die durch die Mitgliederversammlung zu wählen oder von der Ortsgruppenleitung zu delegieren sind, besetzt.

#### Von der Verpflichtung der geschlechtergerechten Besetzung von Delegationen sind die KjG Ortsgruppen ausgeschlossen, die nur aus Mitgliedern eines Geschlechts bestehen.

## Leitung der Ortsgruppe ohne Ortsgruppenleitung

#### Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung keine Ortsgruppenleitung wählt und zeitgleich die Amtszeiten aller amtierenden Ortsgruppenleitungen auslaufen beziehungsweise diese auf der Mitgliederversammlung ihren Rücktritt erklären, gelten folgende Regelungen:

#### Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit zwei Finanzverantwortliche zu wählen, deren einzige Aufgaben sind, die Finanzen der Ortsgruppe zu verwalten und die nächste Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen. Die Amtszeit der Finanzverantwortlichen endet nach maximal zwei Jahren oder mit der Wahl einer neuen Ortsgruppenleitung. Sollten die beiden Ämter der Finanzverantwortlichen auslaufen oder beide gleichzeitig ihren Rücktritt erklären, müssen zwei Finanzverantwortlichen gewählt werden oder die bisherigen Finanzverantwortlichen müssen die Auflösung der Ortsgruppe nach § 12. (ist als Querverweis eingebaut) dieser Satzung innerhalb der nächsten sechs Wochen einleiten.

#### Für den Fall, dass in der Mitgliederversammlung keine Finanzverantwortlichen gewählt werden bleiben die bisherigen Ortsgruppenleitungen alleinig für die Finanzverantwortung und die Einberufung und Durchführung der nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Wenn diese nächste Mitgliederversammlung der Ortsgruppe weder eine neue Ortsgruppenleitung noch zwei Personen als Finanzverantwortliche gewählt hat, muss die bisherige Ortsgruppenleitung innerhalb von sechs Wochen die Auflösung der Ortsgruppe nach§ 12. (ist als Querverweis eingebaut) dieser Satzung einleiten.

#### Solange keine ordentliche Ortsgruppenleitung gewählt wurde, finden auf Ortsgruppenebene keinerlei Veranstaltungen statt.

## Auflösung der KjG Ortsgruppe

#### Die Auflösung der Ortsgruppe bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Abstimmen ist auch im Vorfeld in Schriftform möglich.

#### Zu dieser Versammlung muss vier Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.

#### Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen. Sowohl Einladung als auch Begründung sind ebenfalls an die nächsthöhere Ebene weiterzuleiten. Ein\*e Vertreter\*in dieser Ebene nimmt als beratendes Mitglied an der Versammlung teil. Die Diözesanleitung ist ebenfalls einzuladen und nimmt an jener Versammlung als beratendes Mitglied teil.

#### Das Vermögen der Ortsgruppe fällt bei Auflösung an die nächsthöhere KjG Ebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der Ortsgruppe zweckgebunden für die KjG Mitglieder im ehemaligen Gebiet der Ortsgruppe zu verwalten. Dies gilt ebenso für Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen, sofern hier keine anderen Regelungen greifen.

#### Sollte sich die Ortsgruppe innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das vorhandene Vermögen auszuhändigen. Andernfalls fällt das Vermögen der verwaltenden Ebene zu.

#### Alle weiteren Regelungen zur Auflösung einer Ortsgruppe können in der „Anlage zur Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe“ der Bundessatzung nachgelesen werden

## Inkrafttreten der Satzung

#### Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom TT.MM.JJJJ und durch Genehmigung der Mittleren Ebene Leitung der Mittleren Ebene N.N. in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

#### ODER, wenn die KjG Ortsgruppe keiner KjG Mittleren Ebene angehört:

#### Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom TT.MM.JJJJ und durch Genehmigung der Diözesanleitung der KjG München und Freising zusammen mit dem Senat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

1. Bund der Deutschen Katholischen Jugend [↑](#footnote-ref-2)